

# SONDERRUNDSCHREIBEN

» VOM 10. NOVEMBER 2020



## Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Antigen-Schnelltest)

Sehr geehrte Frau Kollegin,  
sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß der aktuellen Coronavirus-Testverordnung (TestV) können auch Zahnärzte mittels Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Tests, sog. Antigen-Schnelltests) ihr Praxispersonal auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 testen.

### Antigen-Test

Die Point-of-Care-Tests (PoC-Tests) für Ihr eigenes Personal müssen Sie selbst beschaffen. Die Tests können in Großpackungen (pro Packung meist 25 Stück) über den (zahn-)medizinischen Fachhandel oder die Apotheke bzw. den pharmazeutischen Großhandel bezogen werden; die Tests sind nicht Bestandteil des Sprechstundenbedarfs.

Für die Testung von Personal ist eine Begrenzung der Testungen auf eine Wiederholung einmal pro Woche je Einzelfall vorgesehen (§ 5 Abs. 2 TestV).

Positive Antigen-Tests sollen durch einen PCR-Test bestätigt werden. Aber schon das positive Ergebnis eines Antigen-Tests ist meldepflichtig. Bitte verständigen Sie in diesem Fall Ihr zuständiges Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/PLZTool/>

Es dürfen nur Antigen-Test-Verfahren eingesetzt werden, welche die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen. Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte veröffentlicht auf seiner Website unter [www.bfarm.de/antigentests](http://www.bfarm.de/antigentests) eine Marktübersicht solcher Tests und schreibt diese fort. Wie im Frühjahr bei der Beschaffung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) können sich auch hier Lieferungsengpässe einstellen. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Bestellung.

### Kostenerstattung

Im Rahmen solcher Testungen haben Sie Anspruch auf eine Vergütung für die Sachkosten der selbstbeschafften PoC-Antigen-Tests in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten, höchstens aber 7 Euro je Test (vgl. § 11 TestV).

Das bedeutet: Haben Sie für eine Packung à 25 Stück bspw. 300 Euro inkl. MwSt. bezahlt, so kostet ein Test 12 Euro. Da Sie max. 7 Euro pro Test erstattet bekommen, müssen Sie für den Differenzbetrag selbst aufkommen. Sollten Ihre Beschaffungskosten pro Test weniger als 7 Euro betragen, so bekommen Sie auch nur diese Kosten erstattet.

Beachten Sie, dass bis zum 31.12.2020 derzeit noch der gesenkte Steuersatz von 16 % gilt.

Diese Sachkosten sind nicht budgetrelevant. Die KZV Berlin übermittelt diese Kosten an die Kassenzahnärztliche Vereinigung (KV) Berlin. Die KV Berlin wiederum reicht diese Kosten beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) ein.

Gemäß § 8 TestV behält die KV Berlin für die Abrechnung durch die KZV Berlin einen Verwaltungskostensatz in Höhe von 3,5 % des Gesamtbetrages der Abrechnungen ein. Diese Kosten werden anteilig jeder Praxis, die durchgeführte Tests bei der KZV Berlin abrechnet, vom Erstattungsbetrag abgezogen.

Alle Abrechnungen, die bis zum 31.12.2020 bei der KZV Berlin eingereicht werden, werden Ende Januar 2021 erstattet.

Ab Januar 2021 reichen Sie bitte Ihre Abrechnungen am Monatsende ein. Diese erhalten Sie jeweils zum 10. des Folgemonats erstattet.

### Abrechnungsprozedere der Leistungen

Um die Kosten für die in Ihrer Praxis durchgeführten Antigen-Tests erstattet zu bekommen, müssen Sie an die KZV Berlin per Mail [rechnungen@kzv-berlin.de](mailto:rechnungen@kzv-berlin.de) Folgendes übermitteln:

- Rechnung der käuflich erworbenen Antigen-Tests
- Zahl der durchgeführten Tests

Fachärzte für Mund-, Kiefer und Gesichtschirurgie, die eine Zulassung bei der KV Berlin haben, rechnen bitte direkt mit der KV Berlin ab.

Wahrscheinlich sollen auch Vertragszahnärzte bei der Abrechnung einen von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) bereitzustellenden Vordruck verwenden (§ 6 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 7 Abs. 7 TestV). **Ein solcher Vordruck liegt aber noch nicht vor.**

Zudem sollen auch Vertragszahnärzte gemäß § 7 Abs. 4 TestV verpflichtet sein, bestimmte von der KBV für die Abrechnung sowie für Transparenzzwecke nach § 15 TestV festzulegende Angaben (§ 7 Abs. 6 Nr. 1 TestV) zu dokumentieren. Des Weiteren sollen sie gemäß § 7 Abs. 5 TestV diese Angaben für spätere Überprüfungszwecke bis zum 31.12.2024 speichern oder aufbewahren. Sobald uns hierzu Details vorliegen, informieren wir Sie.

### Anspruch auf Antigen-Testung außerhalb der Zahnarztpraxis

Der Anspruch, einen Antigen-Test auch bei einer anderen Stelle durchführen zu lassen, bleibt hiervon unberührt. Diese sind

- zuständige Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes und
- die von ihnen betriebenen Testzentren sowie
- von ihnen beauftragte Dritte.

Ferner können die Corona-Testungen durchführen

- die zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Leistungserbringer und
- die von den KVen betriebenen Testzentren.

Bitte weisen Sie gegenüber dem Leistungserbringer nach, dass Sie als betroffene zahnärztliche Praxis oder der öffentliche Gesundheitsdienst die Testung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 verlangt haben/hat. Dies ist eine GKV-Leistung. Der Leistungserbringer erhält für den Abstrich 15 Euro, für die Sachkosten (Antigen-Test) ebenfalls die Höhe der Beschaffungskosten – max. 7 Euro je Test (§ 10 TestV). Eine Privatrechnung darf er somit nicht ausstellen.

### Sie haben Fragen?

Ihre Ansprechpartner erreichen Sie unter

Hotline	Telefon
PSA	89004-422

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Dr. Jörg Meyer  
 Karsten Geist  
 Dr. Jörg-Peter Husemann